

Und in welch liebenswürdiger Art bieten uns die guten Bücher Freude!

Die Bücher sind Lehrmeister, aber sie unterrichten ohne Stab und Rute, ohne Schelwtorte und Zorn, ohne Kleider und Geld. Wenn du zu ihnen kommst, schlafen sie nicht, wenn du ihre Meinung hören willst, sagen sie sie dir ohne Rückhalt. Verstehst du etwas falsch, so werden sie nicht ungeduldig und deine Unwissenheit strafen sie nicht mit Gelächter.

Ich habe Freunde, sagte Petrarca, deren Gesellschaft mir sehr wert ist. Sie stammen aus allen Zeiten und Ländern. Auf der Reise wie zu Hause haben sie sich bewährt, große Ehren hat ihnen ihre Gelehrsamkeit eingetragen. Dabei ist es leicht, mit ihnen zu verkehren, denn sie stehen mir immer zu Diensten; ich empfange und entlasse sie ganz nach meinem Gefallen. Niemals werden sie mir lästig, aber immer sind sie bereit, die Fragen zu beantworten, die ich ihnen stelle. Von diesen lerne ich, wie ich zu leben, von jenen, wie ich zu sterben habe. Manche erheitern meinen Sinn durch ihre Munterkeit und scheuchen meine Sorgen hinweg. Andere geben meinem Geist Kraft und lehren mich das Wichtigste, den Wünschen zu gebieten und ganz auf eigenen Füßen zu stehen: kurz, sie öffnen mir die Tore zu allen Künsten und Wissenschaften. Auf ihre Belehrung kann ich mich auf alle Fälle verlassen. Und als Gegengabe für alles, was sie bieten, verlangen sie nichts als Raum genug in einer Ecke meines bescheidenen Hauses. Dort wollen sie in Frieden wohnen, denn diese Freunde lieben die Ruhe der Einsamkeit und nicht das Treiben der Gesellschaft.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (*„Ersatz aus dem Kirchenschatze.“*) In einer Konferenz mehrerer geistlicher Herren wird der Fall lebhaft erörtert, daß ein Geistlicher jahrelang sehr nachlässig war im Notieren der empfangenen Messstipendien und Versolvieren der damit übernommenen heiligen Messen. Schließlich fällt ihm diese Nachlässigkeit schwer aufs Gewissen; nur weiß er nicht, wie er nun der Verpflichtung zu so vielen Messen sich erledigen soll, da er die Zahl und die Intentionen der rückständigen Messen gar nicht einmal annähernd bestimmen kann: es mögen tausend und darüber noch unerledigt sein; die Höhe der für die einzelnen Messen erhaltenen Stipendien weiß er auch nicht mehr; die Aufbringung einer entsprechenden Geldsumme, um möglichst bald durch andere Priester die Messen zu erledigen, scheitert an seinem geringen Vermögen.

Cajus ist sofort bei der Hand und sagt, die Lösung des Falles sei sehr einfach; man möge sich an den Heiligen Stuhl wenden um condonatio der Messen: damit sei dem nachlässig gewesenen geistlichen Herrn geholfen, und es sei auch den Stipendiengewerben geholfen und

diesen und ihrer Intention kein Schaden erwachsen, weil der Heilige Vater alles aus dem Kirchenschatze erzege. Dagegen tritt Titus lebhaft auf und sagt, mit einer solchen condonatio sei für die Stipendiengeber und ihre Intention wenig geholfen, da der Erzähler aus dem Kirchenschatz eine sehr zweifelhafte Sache sei; der nachlässige Priester würde allerdings in seinem Gewissen soweit beruhigt, als der Papst ihn von seinen Sünden befreie; soweit er aber könne, bleibe immer die Pflicht auf ihm lasten, die versäumten heiligen Messen nachzulesen, nur über seine Kräfte hinaus sei er nicht gehalten. Der Papst Benedikt XV. deute die Unsicherheit solchen Ersatzes aus dem Kirchenschatz hinlänglich an in seinem Rundschreiben über die drei heiligen Messen am Allerseelentage, da er darin verordnet, daß eine der drei heiligen Messen in seiner (des Papstes) Meinung appliziert werden müsse, als seine Meinung aber deutlich zu erkennen gibt: den großen Schaden zu ersezgen, welcher den Armen Seelen zustoße durch den Ausfall so vieler Messen, welche entweder schuldvoll vernachlässigt oder wegen des Unterganges so vieler Fundationsgelder nicht mehr gelesen würden; diese Begründung wäre, meint Titus, hinfällig, und es könne von „großem Schaden“ nicht gesprochen werden, wenn es mit dem Erzähler aus dem Kirchenschatze seine Richtigkeit hätte. Wer hat recht?

Antwort. Titus hat zweifellos Unrecht, daß er die Bedeutung des Erzählers aus dem Kirchenschatze so herabdrückt; doch auch Cajus hätte etwas maßvoller und bedächtiger in seinen Aeußerungen sein müssen.

1. Daß ein unendlich reicher Schatz geistlicher Güter und Gnaden in der Kirche Christi niedergelegt ist durch den einfach unendlichen Wert der Verdienste und Genugtuungen Christi, zu dem sich in nebensächlicher Weise die Verdienste und über Gebühr geleisteten Genugtuungen so vieler Heiligen gesellen, ist durchaus unbezweifbare kirchliche Lehre, welche sowohl in der Bulle „Ungenitus“ Clemens VI. als auch in den Dekreten des Trierter Konzils zum Ausdruck kommt.

2. Ebenso unzweifelhaft ist es, daß Christus den heiligen Petrus und dessen Nachfolger, die Päpste, zu obersten Verwaltern dieses Kirchenschatzes eingesetzt hat, die darüber nicht nach Willkür, aber nach weisem Ermessen verfügen können und verfügen sollen zur Bereicherung mit himmlischen Gnaden und zur Tilgung der Sündenstrafen zu Gunsten der Kinder der Kirche hier auf Erden und durch diese auch zu Gunsten der noch im Fegefeuer leidenden Seelen. Die Art und Weise dieser Zuwendung ist dem obersten Verwalter überlassen. Christus hat seinem Stellvertreter die allgemeinste Vollmacht gegeben: „Was immer du lösen wirst auf Erden, soll auch im Himmel gelöst sein.“ Diese Vollmacht übt der Papst durch Verleihung von Ablässen für Lebende und für Verstorbene; er übt sie auch auf wichtigen Grund hin durch einfache Schenkung, wenn er vermöge seines obersten Verwaltungsamtes das Maß der Verdienste und Genugtuungen Christi

zuwendet, welches der Zuwendung durch eine Anzahl heiliger Messen würde entsprochen haben.

3. Wie oben schon gesagt, kann diese Zuwendung nicht nach reiner Willkür geschehen; denn wenn auch dem obersten Verwalter von Christus einfache Vollmacht gegeben ist, so hat derselbe die Anwendung dieser Vollmacht im Sinne Christi und der Weisheit Christi gemäß zu vollziehen, weil er über Sachen seines Herrn und Meisters verfügt und sich dessen Absichten anzupassen hat. Allerdings urteilt der große Theologe Franz Suarez, den Benedikt XIV. die Leuchte der Theologen nennt, die Zuwendung geschehe in dem vom Papste gewollten Maße und werde von Christus gutgeheißen, wenn der Papst nach menschlicher Einsicht die Gründe für erheblich und genügend erachte, selbst wenn sie in Wirklichkeit nicht vollauf genügend sein sollten. Er redet dabei vom Ablauf und seiner vollen Zuwendung; doch gilt ein Gleiches auch von anderen Zuwendungen, welche in einer vom Ablauf verschiedenen Weise geschehen. Die entscheidende Stelle findet sich in dem Traktat *De poenitentia* disp. 54 sect 3. n. 11: „Infero, hanc aequalitatem seu proportionem non esse semper sumendum ex re ipsa, sed prout cadit sub prudentem electionem dispensantis. Non est enim humanum, in his rebus attingere semper punctum aequalitatis, et ideo non est verisimile, Christum concessisse hanc potestatem cum tanta limitatione, ut si in re ipsa non attingat veram aequalitatem, non operetur totum, quod intendit. Sufficit ergo, ut secundum regulas prudentiae humanae medium hoc judicetur hic et nunc eligibile secundum rectam rationem ad talem finem.“

Wohl ist diese Ansicht des genannten Gelehrten nicht die allgemeine Ansicht geworden; vielmehr fordert die gewöhnlichere Meinung der Theologen zur vollen Wirksamkeit der vom Papste gebotenen Zuwendungen aus dem Kirchenschatz einen nicht bloß dem mutmaßlichen subjektiven Urteil nach, sondern der Sache selbst nach genügenden Grund; fehle es daran, so träten die Zuwendungen aus dem Kirchenschatz nicht ihrem Maß nach in Wirksamkeit, wohl aber nach dem Maß und dem Verhältnis, in welchem die ausgesprochenen Zuwendungen auf sachlich genügenden Gründen nach dem untrüglichen Urteile Gottes beruhen. Diese Ansicht scheint auch der authentischen Erklärung der Kirche zu entsprechen. Diesbezüglich liegt nämlich schon aus dem Jahre 1840 eine Erklärung der damaligen Ablaufkongregation vor über die Bedeutung des vollkommenen Ablusses des Altarprivilegs. Wiewohl es nämlich unbestreitbare, zum katholischen Glauben gehörende Wahrheit ist, daß die Christgläubigen den leidenden Seelen im Fegefeuer durch das heilige Messopfer und durch Ablässe und andere stellvertretende gute Werke Hilfe und Erleichterung verschaffen können, so wurde doch über die Tragweite der in Wirksamkeit tretenden Hilfe erklärt: Bei Zelebration der heiligen Messe, der das Altarprivileg gewährt sei, würde nach der Absicht

des Verleiher des Privilegs (des Papstes) aus dem Kirchenschatze Gott dem Herrn und seiner Gerechtigkeit so viel angeboten, als genüge, um eine Seele vollständig von allen Sündenstrafen des Feuer zu befreien und sie sofort in den Himmel zu führen; was aber den wirklichen Erfolg angehe, so bleibe alles der Barmherzigkeit und freigebigen Güte Gottes überlassen. Gott nämlich kann in seiner Gerechtigkeit Gründe haben, um einer bestimmten Seele nicht die volle Zuwendung zu gewähren, weil sich nach dem Tode das Maß der Gerechtigkeit nicht mehr nach menschlichem Ermeessen, sondern ganz nach göttlichem Maßstab vollzieht. Der Wortlaut der Entscheidung vom 28. Juli 1840 seitens der damaligen heiligen Abläfikongregation ist folgender (i. Decreta authentica n. 283): „Per indulgentiam altari privilegiato adnexam, si spectetur mens concedentis et usus potestatis clavium, intelligendam esse indulgentiam plenariam, quae animam statim liberet ab omnibus purgatorii poenis; si vero spectetur applicationis effectus, intelligendam esse indulgentiam, cuius mensura divinae misericordiae beneplacito et acceptationi respondet.“

Aehnliches gilt übrigens nicht bloß vom Abläf, sondern auch im allgemeinen von der Zuwendung des heiligen Messopfers, und zwar bezüglich der Verstorbenen im vollen Umfange, bezüglich der Lebenden von der Zuwendung des für die Lebenden besonders wertvollen Bittwertes der heiligen Messe: dieser ist nicht von vornherein auf ein bestimmtes Maß von Gnaden und Gaben festgelegt, sondern ist vom Wohlgefallen und der gewollten Freigebigkeitsbetätigung Christi, des höchsten Opferpriesters der heiligen Messe, abhängig. Darum kann je nach Umständen einer bestimmten Seele eine heilige Messe reichlichere Frucht bringen als vielleicht unter anderen Umständen eine größere Anzahl heiliger Messen.

Daraus ergibt sich, daß Titus in ganz unzulässiger Weise die Wirksamkeit der päpstlichen Aussteilung aus dem Kirchenschatze in Zweifel gezogen hat; damit leugnet er oder bezweifelt er eine ganz sichere katholische Lehre. Nicht zu tadeln wäre er gewesen, wenn er sich darauf beschränkt hätte zu sagen: soweit es sich um Zuwendung an die Verstorbenen handle, bleibe uns immer ein Zweifel und haben wir nie die volle Gewissheit, ob, und ob im vollen Maße, gerade derjenigen Seele geholfen werde, für welche der Papst jene Zuwendung aus dem Kirchenschatze macht, oder ob Gott die so beabsichtigte Hilfeleistung eher einer anderen Seele zuwende; somit sei auch nicht absolut ausgeschlossen, daß, falls die vernachlässigten Messen, für welche der Papst Erfaß aus dem Kirchenschatze anbietet, zur richtigen Zeit zelebriert worden wären, die in erster Linie vom Stipendiengeber bedachten Seelen der Verstorbenen reicher und rascher Hilfe gefunden hätten. Aber auch das ist ungewiß und zweifelhaft; es kann vielleicht jetzt den betreffenden Seelen der Verstorbenen ein größeres Maß der Hilfeleistung zufließen als es sonst würde geschehen sein. Allein diese

Reflexionen berühren den hier zur Frage stehenden Punkt eigentlich nicht. Wenn der Papst aus dem Kirchenschatz so viel anbietet als den Zuwendungen von so und so vielen Messen entsprechen würde, so bietet er ja gar nicht ein bestimmtes Maß von Zuwendungen an, wie er es beim Erteilen des Altarprivilegs tut. Die genaue Bestimmung des Maßes bleibt hier ebenso der Güte und Barmherzigkeit Gottes überlassen, wie sie bei allen den heiligen Messen, wofür jetzt Ersatz geboten wird, Gott überlassen bleiben würde. Daher ist es bei diesem Ersatz ganz richtig, wenn man sagt, „er vollziehe sich nach dem Vollmaß der ausgesunkenen heiligen Messen“.

zedensfalls ist also der betreffende Priester von der pflichtmäßigen übernommenen Leistung frei, da er nach menschlicher Schätzung eine völlig äquivalente Leistung vollzogen hat oder vielmehr dafür gesorgt hat, daß ein volles Äquivalent dafür geleistet wurde. Das ist zweifelsohne auch der Sinn und die Absicht der päpstlichen Ersatzleistung. Dabei bleibt bestehen, daß der betreffende Priester durch die große Nachlässigkeit und den langen Verzug der pflichtmäßigen Leistungen vielleicht argen Schaden den Seelen der Verstorbenen zugefügt hat: das ist eben unmöglich mehr gutzumachen. Die Sünde muß er sühnen und davon sakramental losgesprochen werden. Der Willigkeit entspricht es überdies, daß er die nach jener Richtung unwiederrbringlich Geschädigten der Güte und Freigebigkeit Gottes in anderer Weise empfehle und so ihnen anderes Gute zuzuwenden suche.

Cajus hat wesentlich richtiger geurteilt als Titus. Nur darin ist seine Neuerung übertrieben, daß er allen Schaden leugnet, den etwa die Intention der Stipendiengeber erlitten habe. Der päpstliche Ersatz aus dem Kirchenschatz verhindert einen weiteren Schaden und läßt nach menschlicher Berechnung den von den Stipendiengebern bedachten Seelen der Verstorbenen diejenige Hilfeleistung zukommen, welche ihnen durch die jetzige Zelebration den stipulierten heiligen Messen zukommen würde; aber der bis da verschuldete Schaden der Verzögerung jener Hilfeleistung kann nicht gutgemacht werden: dieser kann sehr beträchtlich sein. — Auch hätte Cajus bedenken sollen, daß wir betreffs all der Zuwendungen zur Hilfe der leidenden Seelen überhaupt nicht eine völlig sichere Kenntnis haben, sondern die genaue Bestimmung dem Wohlgefallen und der Barmherzigkeit Gottes überlassen müssen: daher ist es möglich, daß Gott nicht immer das volle von seinem Stellvertreter dargebotene Äquivalent aus dem Kirchenschatz für die bestimmten Seelen der Verstorbenen annimmt, wenn wir auch von der allgemeinen Annahme der Hilfeleistungen der Lebenden zu Gunsten der Verstorbenen sicher sein können und müssen. Die genauen Grenzen der Wirksamkeit unserer Hilfeleistungen zu Gunsten der Armen Seelen bleiben uns immer ein Geheimnis der göttlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit.

Daß aber der Heilige Vater Benedikt XV. in seiner Konstitution „Incruentum altaris sacrificium“ vom 10. August 1915 es

ausdrücklich als seine Absicht erklärte, den durch Ausfall mancher vernachlässiger Messen für die Seelen im Fegefeuer entstandenen großen Schaden durch vermehrte Zahl heiliger Messen zu ersezten, zeigt keineswegs, wie Titus wähnt, davon, daß er die andere Weise des Ersatzes, nämlich das Anerbieten eines Äquivalentes aus dem Kirchenschatze, geringschätzt und für unwirksam halte.

Zunächst ist es ganz richtig, daß trotz der Amtsbesiegung des Oberhauptes der Kirche, aus dem Kirchenschatze Ersatz zu leisten, den Armen Seelen durch Vernachlässigung so mancher Messen unermesslicher Schaden entstanden ist. Jener amtliche Ersatz aus dem Kirchenschatze geschieht aber erst auf Ansuchen und auf spezielle wichtige Gründe hin, wann jener Schaden längst entstanden ist, wann also der von Benedikt XV. beklagte Schaden wirklich vorliegt; anders kann dieser Ersatz füglich nicht geleistet werden.

Dann erst kommt es darauf an, statt des erlittenen und schmerzlich erlittenen Nachteils den Armen Seelen jetzt eine reiche Hilfeleistung zukommen zu lassen. Dazu gibt's zwei Wege, der eine ist vermehrte Messapplikation am Allerseelentage, der andere ist Ersatzleistung aus dem Kirchenschatze auf einfache Machtvollkommenheit des Papstes hin. Werden beide Wege gebraucht, so ist zweifellos die Hilfeleistung reichlicher, als beim Betreten nur eines Weges. Zudem wird für die tatsächlich betroffene Seele der erste Weg manchmal rascher Hilfe schaffen: der angerichtete Schaden braucht nicht erst konstatiert zu sein; das Hilfsmittel ist für ständig bereit gestellt, es tritt sofort durch die Feier der heiligen Messen in Wirksamkeit; es genügt, daß die Not und der erlittene Schaden vor Gott konstatiert sind. Der andere Weg führt später erst zur wirklichen Hilfe, weil er, wie gesagt, erst zur Anwendung kommen kann, wenn in den einzelnen Fällen der angerichtete Schaden menschlicherweise nachgewiesen ist.

Die endliche Schlussfolgerung hat also wieder dahin zu lauten, daß Titus keinen Grund hat, die Machtvollkommenheit des Papstes aus dem Kirchenschatze Ersatz für vernachlässigte Messen zu leisten, in irgend einer Weise anzuzweifeln oder herabzudrücken.

Balkenburg (Holland).

P. Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Gehorsam gegen die staatlichen Behörden.) Urban, ein wohlhabender Landmann, pflegt sich über die Anordnungen der höheren und niederen Zivilbehörden hinwegzusetzen, insoweit dies ohne Gefahr eines Konfliktes mit den Gerichten geschehen kann, da er sich das Urteil gebildet hat, solche Verordnungen verbänden nicht im Gewissen, sie seien überdies meist nur unnütze Belästigungen des Landmannes. In dieser Überzeugung hat er auch gegen die Verordnung, die Vorräte an Getreide einzubekennen und den Überfluss abzuliefern, einen bedeutenden Teil desselben zurückzuhalten. Da er aber in der Christenlehre, welche vom vierten Gebote handelt, vernimmt, daß man jeder rechtmäßigen Obrigkeit Gehorsam schulde, bekommt er über die